

# **Vertrag über die Herstellung und den Vertrieb des Mitteilungsblattes „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“**

zwischen

dem Landkreis Wittenberg  
vertreten durch den Landrat Herrn Christian Tylsch  
Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

- Auftraggeber -

und

.....

- Auftragnehmer oder Auftragnehmerin -

## **Präambel**

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“ ist eine von der Kreisverwaltung des Landkreises Wittenberg herausgegebene Printpublikation. Es ist das kostenlose offizielle Mitteilungsblatt der Kreisverwaltung des Landkreises Wittenberg und dient in erster Linie der Verbreitung amtlicher und offizieller Mitteilungen der Kreisverwaltung. Damit informiert es die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises über Dienstleistungen, Angebote und die Arbeit der Kreisverwaltung. Es ist eine wichtige Informationsquelle für amtliche Informationen und Ausschreibungen. Daneben besteht Raum für Mitteilungen und Veröffentlichungen von Vereinen und sonstigen Organisationen im Sinne der Traditions- und Heimatpflege sowie zur Pflege des Lebens im Landkreis Wittenberg. Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin stellt das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg her und verteilt es. Es besteht aus einem redaktionellen Teil mit Text und Bild.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Der Auftraggeber ist Herausgeber des in der Regel aller 14 Tage erscheinenden offiziellen Mitteilungsblattes - „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“.
- (2) Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“ wird in seinem Inhalt und Layout von dem Auftraggeber vorgegeben.
- (3) Vertragsgegenstand sind die Herstellung inklusive Satz und Druck, der Vertrieb und die Verteilung durch den Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin an alle Haushalte und

festgelegten Auslagestellen im Landkreis Wittenberg des gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“.

- (4) Ein 14-tägliches Exemplar ist vom Auftragnehmer oder von der Auftragnehmerin in barrierefreier elektronischer Form als PDF mit klickbaren Links für die Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises Wittenberg zur Verfügung zu stellen.

## **§ 2 Vertragsbestandteil**

Vertragsbestandteil ist das Leistungsverzeichnis zur Produktion und Verteilung des Amtsblattes des Landkreises Wittenberg (Anlage 1).

## **§ 3 Leistungen der Auftraggeberin**

- (1) Der Auftraggeber erstellt einen Jahresplan für die Erscheinungstermine des „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“, den er dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin bis zum Beginn des betreffenden Kalenderjahres zur Verfügung stellt. Die Erscheinungstermine sind verbindlich.
- (2) Der Auftraggeber erstellt alle Inhalte des „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“. Der Auftraggeber liefert die offenen Daten zum Satz nach seinen Layoutvorgaben an den Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin gemäß den weiteren Festlegungen, wie Dateiformate und Termine (siehe Anlage 1).

## **§ 4 Leistungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin**

- (1) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin ist für Herstellung inklusive Satz und Druck sowie Vertrieb und Verteilung des „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“ zuständig.
  - a) Herstellung: Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin ist für die Herstellung des „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“, entsprechend der in Anlage 1 vereinbarenden Auflagenhöhe, Format, Umfang, Farbigkeit und Papier zuständig. Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin übermittelt der Auftraggeberin spätestens am Erscheinungstag per E-Mail oder Download eine weboptimierte, barrierefreie, den aktuellen Sicherheits- und Datenschutzstandards entsprechende pdf-Datei, welche der Auftraggeber in ihrem Internetauftritt veröffentlicht; siehe auch § 1 Abs. 4.
  - b) Vertrieb und Verteilung: Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin ist für den Vertrieb des „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“ zuständig. Er oder sie sorgt dafür, dass die Exemplare am Erscheinungstag (Anlage 1) in alle Haushalte im Landkreis Wittenberg ausgeliefert werden.
- (2) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin unterstützt und berät den Auftraggeber in allen Fragen des technischen Ablaufs der Produktion und sich in diesem Zusammenhang ergebenden Verbesserung sowie bei der Weiterentwicklung des Mitteilungsblattes „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“, damit es auch zukünftig ein leistungsstarker Kommunikationskanal für die Themen der Kreisverwaltung bleibt.

- (3) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin kann sich zur Erbringung seiner oder ihrer Leistungen der Hilfe Dritter bedienen. Dem Auftraggeber sind die Unterauftragnehmer sowie der Umfang der übertragenen Leistungen schriftlich mitzuteilen. Handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten, muss der Auftraggeber zustimmen. Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin stellt sicher, dass auch Unterauftragnehmer die vertraglichen Pflichten ebenso wie der Auftragnehmer erfüllt und insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.

### **§ 5 Ausführung der Leistung, Fertigungskontrolle und Gewährleistung**

- (1) Die genaue Beschreibung, wie die Leistung im Einzelnen auszuführen ist – insbesondere Umfang, Auflage, Vertrieb, technische Bedingungen und Prozesse – ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich durch seine Beauftragten von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen im Betrieb des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin zu unterrichten. Soweit der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin sich zur Erfüllung seiner oder ihrer Leistungen der Hilfe Dritter bedient, verpflichtet sich der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin zum Abschluss von Vereinbarungen mit diesen, die gewährleisten, dass die Auftraggeberin sich auch bei dem Dritten über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten kann.
- (3) Hat der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin Kenntnis von Problemen, die zu mangelhafter Herstellung des „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“ führen könnten bzw. treten im Rahmen des Herstellungs- oder Vertriebsprozesses Sach- oder Rechtsmängel auf, erfolgt eine sofortige Information an den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet in Abstimmung mit dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin, wie im Einzelfall zu verfahren ist, wenn die Nacherfüllung zu zeitlichen Verzögerungen führen würde, die die Herausgabe an den verbindlichen Erscheinungsterminen gefährden würde. Hier ist zu berücksichtigen, dass das „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“ ein amtliches Bekanntmachungsorgan darstellt und fehlerhafte öffentliche Bekanntmachungen erhebliche rechtliche Auswirkungen bzw. Probleme nach sich ziehen können.

### **§ 6 Finanzierung**

- (1) Sowohl das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg als auch seine Verteilung in jeden Haushalt ist für die Bürgerinnen und Bürger der Landkreises Wittenberg kostenfrei. Abonnenten und Abonentinnen übernehmen zu eigenen Lasten die Zustellungskosten zzgl. eines Bearbeitungsaufwandes.
- (2) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin gibt die Kosten nach der Kostenaufschlüsselung in Anlage 1 dieses Vertrages für die Herstellung inklusive Satz, Druck, Vertrieb und Versand – des „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“ in der Höhe von \_\_\_\_\_ Euro netto pro Monat an.
- (3) Die Finanzierung bezieht sich auf die reguläre durchschnittliche Seitenzahl eines Abrechnungsjahres; inbegriffen sind die in Anlage 1 genannten Mindestseiten aus redaktionellem und amtlichen Teil. Darüberhinausgehende Seitenzahlen werden mit \_\_\_\_\_ Euro pro Seite, inklusive Satz, Druck, Vertrieb und Versand, berechnet.

- (4) Alle Abrechnungen, sowohl Vermarktungsrechte nach § 7, als auch die Kosten für Herstellung, Satz, Druck, Vertriebs- und Versand werden 14-täglich in Rechnung gestellt.
- (5) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin wird seine oder ihre Haftung ausreichend versichern. Insbesondere soll auch aus Schadensersatzansprüchen Dritter keine Kostentragung auf den Auftraggeber abgeleitet werden können.
- (6) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin trägt das wirtschaftliche Risiko.

### **§ 7 Preisgleitklausel**

- (1) Die vereinbarten Preise für die Herstellung und den Vertrieb des Mitteilungsblattes basieren auf der Kostenaufschlüsselung in Anlage 1 dieses Vertrages für die Herstellung inklusive Satz, Druck, Vertrieb und Versand nach den Kostenverhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- (2) Eine Anpassung der Preise erfolgt, wenn sich einer oder mehrere der vorgenannten Kostenbestandteile um mehr als 5 % gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss verändern. Die Anpassung erfolgt für diese jeweiligen Kostenbestandteile im Verhältnis der betroffenen Kostenposition zur Gesamtleistung. Grundlage der Anpassung sind öffentlich zugängliche Indizes (z. B. Papierpreisindex des Statistischen Bundesamts, Verbraucherpreisindex, Tarifabschlüsse der Druckindustrie).
- (3) Die Partei, die eine Preisänderung geltend machen will, hat die Preisänderung mit einer schriftlichen Mitteilung unter Darlegung der Berechnungsgrundlage und der Entwicklung der betroffenen Kostenbestandteile mindestens acht Wochen vor dem gewünschten Inkrafttreten anzukündigen.
- (4) Jeder Vertragspartner hat das Recht, die Preisänderung auf Plausibilität zu prüfen und im Streitfall ein unabhängiges Gutachten einzuholen. Die Kosten des Gutachtens trägt zunächst die Partei, die das Gutachten veranlasst hat. Ergibt das Gutachten eine offensichtliche Unangemessenheit der beantragten oder verweigerten Preisanpassung, trägt die unterlegene Partei die vollen Kosten. Anderenfalls erfolgt eine Kostenteilung je zur Hälfte.
- (5) Eine Preisanpassung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Die Zustimmung ist innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Anpassungsbegehrens zu erteilen oder zu verweigern. Erfolgt keine Reaktion, gilt die Zustimmung als nicht erteilt.
- (6) Wird die Zustimmung zur Preisanpassung nicht erteilt, verbleibt es bei den ursprünglich vereinbarten Preisen. Eine Preisanpassung erfolgt in diesem Fall nicht.
- (7) In diesem Fall ist eine Vertragskündigung ausschließlich nach Maßgabe der in § 8 dieses Vertrages geregelten ordentlichen Kündigungsfrist möglich.
- (8) Eine Preisanpassung findet frühestens nach Ablauf der festen Laufzeit und danach höchstens einmal jährlich statt.

## **§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2027, sofern er nicht gemäß Absatz 2 verlängert wird.
- (2) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der festen Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag kann fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Dies gilt insbesondere bei schweren Herstellungsmängeln oder bei Überschreitung der Lieferfrist, soweit dies von dem Auftragnehmer oder Auftragnehmerin oder einem seiner Erfüllungsgehilfen und insbesondere Unterauftragnehmer zu vertreten ist, sowie bei Eröffnung oder Anmeldung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder Auftragnehmerin.
- (4) Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Stellt der Auftraggeber das „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“ ein, so endet der Vertrag vorzeitig, ohne dass dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin hieraus Ansprüche gegenüber der Auftraggeberin entstehen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Innenverhältnis stellen sich die Parteien von Haftungen gegenüber Dritten frei, sofern der von dem Dritten erhobene Anspruch auf das ausschließliche Verschulden einer Partei zurückzuführen ist.

## **§ 10 Urheberrecht / Rechte Dritter**

- (1) Soweit die Vertragsparteien im Rahmen ihrer vertraglichen Tätigkeit schöpferische Leistungen erbringen sollten, die urheberrechtlich geschützt sind, gelten die Nutzungsrechte daran jeweils in dem Umfang eingeräumt, der für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- (2) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte bestehen, die nach seiner Kenntnis die nach diesem Vertrag beabsichtigte Verwendung einschränken oder ausschließen. Dies stellt der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin insbesondere auch durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern, Unterauftragnehmern und sonstigen Vertragspartnern sicher.
- (3) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, soweit sich dies auf die von dem Auftragnehmer oder erbrachten

Leistungen bezieht. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen den Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, soweit sich dies auf die von dem Auftraggeber erbrachten Leistungen bezieht.

### **§ 11 Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

### **§ 12 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck am Nächsten kommt.

Lutherstadt Wittenberg, \_\_\_\_\_

....., \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_